

Beschluss

Bundesordnung des BDKJ

Gremium: Hauptversammlung

Beschlussdatum: 06.05.2023

Beschlusstext

1 Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

2 Präambel

3 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich
4 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen
5 Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet
6 insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien
7 des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

8 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in
9 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine
10 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
11 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

12 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine
13 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in
14 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der
15 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will
16 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
17 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
18 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
19 fördern und betreiben.

20 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und
21 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch
22 und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die
23 Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation
24 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit
25 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

26 In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich
27 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
28 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
29 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

30 Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

31 Name, Organisation, Mitgliedschaft

32 § 1 Organisation

33 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den

34 Jugendverbänden- und von seinen Gliederungen gebildet.

35 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger
36 kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

37 **§ 2 Name, Verbandszeichen**

38 (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz
39 „BDKJ“.

40 (2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
41 Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen
42 „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-
43 Diözesanverband N.N.“.

44 (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem
45 regionalen Namenszusatz.

46 (4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.
47 Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ
48 berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz
49 zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die
50 Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken

51 **§ 3 Jugendverbände**

52 (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,
53 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie
54 erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird
55 die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der
56 Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.
57 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

58 (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und
59 politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer
60 Leitungskräfte und **Mitarbeiter*innen** durch.

61 beantragte Änderung des BV

62 **§ 4 Gliederungen**

63 (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung
64 den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). Jeder
65 Diözesanverband ist regional strukturiert. Er kann regionale Gliederungen
66 (Regionalverbände) bilden. Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet
67 werden.

68 (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände
69 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

70 (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände
71 und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.

72 (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage
73 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

74 (5) Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit
75 seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ
76 übertragen werden. Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein
77 Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der
78 Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des
79 BDKJ übertragen werden.

80 § 5 Mitgliedschaft

81 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren **Mitglieder**
82 juristische Personen sind, setzt voraus:

83 beantrage Änderung des BV

- 84 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 85 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 86 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 87 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
88 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 89 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der
90 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des
91 BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der
92 Hauptversammlung beschlossen.

93 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ
94 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

- 95 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
96 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 97 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
- 98 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

99 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben
100 der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in
101 wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder
102 voraus.

103 (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben
104 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über
105 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der
106 Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände
107 beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

108 (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der
109 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den
110 Ordnungen überprüft.

111 § 6 Aufnahme

112 (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der

113 Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der
114 Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die
115 Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der
116 Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer
117 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen
118 werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über
119 die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die
120 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

121 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an
122 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und
123 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

124 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf
125 der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann
126 die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

127 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf
128 der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung
129 kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

130 (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
131 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im
132 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert
133 die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht
134 gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in
135 der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

136 (6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 137 1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedens- fragen (AWO),
- 138 2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),
- 139 3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 140 4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 141 5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 142 6. DJK Sportjugend,
- 143 7. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),
- 144 8. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 145 9. Internationaler Bauorden,
- 146 10. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 147 11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 148 12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 149 13. Kolpingjugend,
- 150 14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- 151 15. Quickborn-Arbeitskreis,

152 16. Schönstatt Mannesjugend und

153 17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenver- eine Unitas
154 (UV).

155 (7) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von
156 Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller
157 Jugendverbände.

158 **§7 Ruhen der Mitgliedschaft**

159 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im
160 BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

161 (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im
162 Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht
163 wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen
164 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband
165 ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der
166 Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre
167 Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich
168 mitteilt.

169 (3) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

170 **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

171 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 172 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum
173 31.12. des Jahres,
- 174 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
- 175 3. Ausschluss.

176 (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf
177 Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand
178 einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
179 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn
180 dieser

- 181 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 182 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 183 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
- 184 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

185 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur
186 möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder
187 weniger als 500 Mitglieder aufweist.

188 (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5
189 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
190 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den
191 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des

192 betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die
193 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

194 (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die
195 Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der
196 Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

197 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
198 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

199 **Der BDKJ im Bundesgebiet**

200 **§ 9 Organe**

201 Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

- 202 1. die Hauptversammlung,
- 203 2. der Hauptausschuss,
- 204 3. die Bundesfrauenkonferenz,
- 205 4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
- 206 5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
- 207 6. der Bundesvorstand.

208 **§ 10 Hauptversammlung**

209 (1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. Sie
210 berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der
211 Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die
212 grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. Dies sind
213 insbesondere

- 214 1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter
215 Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
- 216 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§
217 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,
- 218 3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),
- 219 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
- 220 5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und
221 die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
- 222 6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
- 223 7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
- 224 8. die **Wahl von fünf Personen** zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle
225 e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz, **von denen bis zu drei Personen weiblichen oder**
226 **diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen**
227 **Geschlechts sind,**
- 228 9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
- 229 10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und

230 11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).
231 beantrage Änderung des HA: vier/fünf Personen
232 beantrage Änderung des BV: gendern entsprechend der restlichen BO

233 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

- 234 1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
- 235 2. die Vertreter*innen der Diözesanverbände und
- 236 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

237 (3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.(4)
238 Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten.

239 (5) Die Anzahl der Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die
240 Anzahl der Vertreter*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der
241 Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände
242 fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.

243 (4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind

- 244 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der
245 Jugendverbände **nach § 5 Absatz 4 Satz 2**,
- 246 2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,
- 247 3. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
- 248 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- 249 5. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,
- 250 6. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
- 251 7. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,
- 252 8. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
- 253 9. je ein*e Vertreter*in der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und
- 254 10. zwei Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
255 (aej).

256 beantrage Änderung des BV

257 (5) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

258 (6) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des
259 BDKJ.

260 § 11 Hauptausschuss

261 (1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen;
262 ausgenommen sind

- 263 1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,

- 264 2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
265 3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
266 4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten
267 und
268 5. die Auflösung des BDKJ.

269 Der Hauptausschuss beschließt über

- 270 1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem
271 Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),
272 2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein
273 Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2), und
274 3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes
275 in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

276 Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen **fünf** Personen zur
277 Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu **drei Personen**
278 **weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder**
279 **diversen Geschlechts** sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die
280 Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

281 beantrage Änderung des HA: Anzahl

282 beantrage Änderung des BV: gendern

283 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

- 284 1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände
285 nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen
286 bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier
287 Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
288 2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre
289 gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen
290 Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts
291 sind und
292 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

293 Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus
294 ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

295 (3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind

- 296 1. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,
297 2. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
298 3. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V. und
299 4. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

300 (4) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Mitglieder der

301 Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste
302 teilnehmen.

303 (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben
304 dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

305 (6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

306 **§ 12 Bundesfrauenkonferenz**

307 (1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über

- 308 1. die Mädchen- und Frauenarbeit,
- 309 2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem
310 Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und
- 311 3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

312 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

- 313 1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
- 314 2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und
- 315 3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

316 Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl
317 der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine
318 gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder
319 Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die
320 stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände
321 legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

322 (3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

- 323 1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie
- 324 2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände
325 nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
- 326 3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
- 327 4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.

328 (4) Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium
329 kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

330 (5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der
331 Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem
332 weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

333 (6) Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der
334 Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. Unter frauenpolitischem
335 Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung
336 beteiligt.

337 **§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände**

338 (1) Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den

339 Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen,
340 die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren
341 Aufgaben gehören insbesondere

- 342 1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6
343 Absatz 1 Satz 1),
- 344 2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den
345 Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
- 346 3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5
347 Satz 2),
- 348 4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der
349 Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
- 350 5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur
351 Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

352 Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den
353 Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz
354 fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

355 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

- 356 1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4
357 Satz 2 und
- 358 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

359 (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 360 1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
361 Absatz 4 Satz 2,
- 362 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
- 363 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
- 364 4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

365 (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur
366 Bundeskonferenz einladen.

367 (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein
368 Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei
369 Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen
370 weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder
371 diversen Geschlechts.

372 **§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände**

373 (1) Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den
374 Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer
375 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die
376 allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der
377 Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die
378 Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

379 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 380 1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
- 381 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

382 (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 383 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
- 384 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
- 385 3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

386 (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur
387 Bundeskonferenz einladen.

388 (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein
389 Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei
390 Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen
391 weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder
392 diversen Geschlechts.

393 **§ 15 Bundesvorstand**

394 (1) Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der
395 Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben
396 gehören insbesondere

- 397 1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche,
398 Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch inter- national,
- 399 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im
400 Bundesgebiet,
- 401 3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 402 4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen,
403 Tagungen und Aktionen,
- 404 5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des
405 BDKJ (§ 4 Absatz 4),
- 406 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines
407 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 408 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen
409 Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
- 410 8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7
411 Satz 2),
- 412 9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7
413 Absatz 2),
- 414 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer
415 4).
- 416 11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände
417 (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§

- 418 14 Absatz 3 Ziffer 3),
419 12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und
420 13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese
421 Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

422 (2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- 423 • eine hauptamtlich tätige Geistliche Verbandsleitung, geschlechtsungebunden
- 424 • eine hauptamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts
- 425 • eine hauptamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts
- 426 • eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts
- 427 • eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts

428 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
429 sind. **Als Geistliche Verbandsleitung kann gewählt werden, wer ein**
430 **abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie oder vergleichbarer**
431 **Studiengänge oder eine Beauftragung zum pastoralen Dienst hat.**

432 beantrage Änderung des HA

433 (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei
434 Jahre gewählt. Die Beauftragung **der Geistlichen Verbandsleitung** erfolgt durch
435 die Deutsche Bischofskonferenz.

436 beantragte Änderung des HA

437 **(4) Die Beschäftigungsumfänge beschließt der BDKJ-Bundesstelle e.V.**

438 **(6) Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlich tätigen Person weiblichen oder**
439 **diversen Geschlechts und der Person männlichen oder diversen Geschlechts sollen**
440 **gleich hoch sein. Sofern dies nicht möglich ist, sind weiblich und diverse**
441 **Personen für die hauptamtlichen Positionen mit höheren Beschäftigungsumfängen zu**
442 **bevorzugen.**

443 beantrage Änderung des HA

444 § 16 Ausschüsse

445 (1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit
446 Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem
447 Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die
448 Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die
449 Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den
450 Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

451 (2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

- 452 1. Ausschuss für Förderfragen,
- 453 2. Satzungsausschuss,

- 454 3. Wahlausschuss,
455 4. Schlichtungsausschuss und
456 5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.

457 (3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf
458 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder
459 diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte
460 ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.

461 (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

462 **§ 17 Vorsitzende*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz**

463 (1) Die*Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz
464 vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ
465 und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.

466 (2) Sie*Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

467 **Der BDKJ in der Diözese**

468 **§ 18 Organisation**

469 (1) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft
470 unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:

- 471 1. Organisation des Diözesanverbandes,
472 2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
473 3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und
474 4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

475 Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
476 Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des
477 Bundesverbandes entscheidet. **Je nach diözesaner Regelung bedürfen die**
478 **Diözesanordnung und deren Änderung der Zustimmung oder Kenntnisnahme des**
479 **Diözesanbischofs.**

480 beantrage Änderung des BV

481 **§ 19 Organe**

482 (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

- 483 1. die Diözesanversammlung,
484 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
485 3. der Diözesanvorstand.

486 (2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

- 487 1. den Diözesanausschuss und
488 2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

489 **§ 20 Diözesanversammlung**

490 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
491 Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die
492 Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

- 493 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
- 494 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§
495 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
- 496 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 497 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 498 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
- 499 6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer
500 weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
- 501 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region,
502 soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und
- 503 8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der
504 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz
505 2).

506 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen
507 der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder
508 entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die
509 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der
510 stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter
511 regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten
512 Vertreter*innen der Regionen.

513 (3) Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der
514 stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den
515 Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

516 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 517 1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
- 518 2. der Bundesvorstand.

519 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.
520 Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen
521 und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen
522 vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer
523 Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe
524 der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
525 Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

526 **§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

527 (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und
528 den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
529 Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und
530 ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu

531 hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung
532 der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

533 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

534 1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz
535 4 Satz 2 und

536 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

537 Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten
538 Mitglieder und zum Stimmenschlüssel.

539 (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der
540 Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes
541 und je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

542 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand
543 einberufen und von ihm geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium
544 vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie
545 muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

546 § 22 Diözesanvorstand

547 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

548 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und
549 Unternehmungen,

550 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

551 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,

552 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der
553 Diözese und im Bundesgebiet,

554 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
555 in der Diözese,

556 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines
557 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),

558 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen
559 Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),

560 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7
561 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme
562 (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von
563 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),

564 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer
565 4),

566 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und

567 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).

568 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind **mindestens** vier
569 Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts

570 und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

571 **a) Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen**
572 **weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder**
573 **diversen Geschlechts zu besetzen.**

574 von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu
575 zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

576 **b) Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden.**
577 **Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen**
578 **Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts**
579 **besetzt.**

580 Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen
581 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt
582 der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen
583 oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen
584 Geschlechts zu wählen.

585 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein
586 sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder, **die**
587 **Anzahl der Stellen** und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der
588 Geistlichen Verbandsleitung gewählten Person regelt die Diözesanordnung.

589 beantrage Änderung des BV

590 § 23 Diözesanausschuss

591 (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des
592 Diözesanverbandes, ausgenommen

- 593 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- 594 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen
595 Zuständigkeiten,
- 596 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen
597 Zuständigkeiten und
- 598 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

599 Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen
600 Jugendverband soweit, in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und
601 dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4
602 Absatz 5 Satz 2).

603 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 604 1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz
605 4 Satz 2,
- 606 2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese
607 gebildet wurden oder entstanden sind, und
- 608 3. der Diözesanvorstand.

- 609 (3) Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des
610 Diözesanausschusses. Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände
611 ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der
612 Mitglieder aus den Reihen der Regionen.
- 613 (4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er
614 tagt mindestens zweimal jährlich.
- 615 (5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

616 **§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände**

- 617 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame
618 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die
619 allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die
620 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- 621 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- 622 1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein*e
623 Vertreter*in der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder
624 vorgesehen ist und
 - 625 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

- 626 (3) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform
627 einberufen und geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das
628 diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss
629 einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

630 **§ 25 Diözesanstelle**

- 631 (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das
632 Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt
633 eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- 634 (2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden
635 sein.

636 **Der BDKJ im Bundesland**

637 **§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft**

- 638 (1) Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des
639 BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen
640 und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind
641 zu beteiligen.
- 642 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der
643 Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“
- 644 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

645 **Der BDKJ in der Region**

646 **§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

- 647 (1) Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen
648 kirchlichen Struktur. Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur

649 des Diözesangebietes vorsehen. Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder
650 staatlichen Strukturen orientieren. Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in
651 der Diözesanordnung zu beschreiben.

652 (2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen
653 der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von
654 Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

655 (3) Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler
656 Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes
657 durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

658 **§ 28 Aufgaben und Organisation**

659 (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,
660 Gesellschaft und Staat.

661 (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte
662 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine
663 Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der
664 Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der
665 Regionalversammlung. Dabei ist sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6
666 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

667 (3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere
668 Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen
669 der §§ 29 und 30 sind zu beachten. Die Regionalordnung kann abweichende
670 Bestimmungen zu den Regelungen des §31 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre
671 Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

672 **§ 29 Regionalversammlung**

673 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
674 Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über
675 Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die
676 Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz1. Soweit die
677 Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl
678 des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den
679 Aufgaben der Regionalversammlung.

680 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 681 1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden
682 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
- 683 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen
684 des BDKJ sowi
- 685 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

686 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in der
687 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

688 (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.
689 Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein

690 Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte
691 eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der
692 Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

693 **§ 30 Regionalvorstand**

694 (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

- 695 1. Leitung des BDKJ in der Region,
- 696 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 697 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
- 698 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der
699 Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

700 **Der Regionalverband entscheidet über die Anzahl der Stellen im Regionalvorstand.**

701 **a) Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen**
702 **weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder**
703 **diversen Geschlechts zu besetzen.**

704 **b) Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden.**
705 **Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen**
706 **Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts**
707 **besetzt.**

708 **Mindestens** ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen
709 Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines
710 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des
711 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind
712 bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person
713 männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.

714 (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche
715 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

716 **§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ**

717 (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder
718 zulassen.

719 (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31
720 entsprechend.

721 **Schlussbestimmungen**

722 **§ 32 Rechts- und Vermögensträger**

723 (1) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation
724 und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ- Bundesstelle e.V.

725 (2) Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. Seine
726 Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier/fünf vom BDKJ-
727 Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.

728 (3) Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen
729 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und

730 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes
731 der Bundesordnung.

732 **§ 33 Gemeinnützigkeit**

733 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
734 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck
735 des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

736 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
737 Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen
738 Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.
739 Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der
740 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

741 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
742 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und
743 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung
744 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

745 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
746 eigenwirtschaftliche Zwecke.

747 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
748 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
749 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
750 Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine
751 Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

752 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des
753 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
754 werden.

755 (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten
756 Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es
757 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne
758 der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden
759 hat.

760 **§ 34 Abstimmungsregeln**

761 (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen
762 Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts
763 anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

764 (1) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und
765 Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der
766 abgegebenen Stimmen.

767 **§ 35 Auflösung des BDKJ**

768 Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der
769 abgegebenen Stimmen.

770 **§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

771 (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom XX. Mai 2023
772 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2023 in
773 Kraft.

774 (2) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen
775 Änderungen der Bundesordnung bedürfen der Genehmigung der Deutschen
776 Bischofskonferenz. **Beschlüsse über die Änderung des Grundsatzprogramms werden**
777 **der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis gegeben.**

778 beantrage Änderung des BV

779 (3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser
780 Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt
781 § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist,
782 soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als
783 500 Mitglieder aufweist.

784 **[gestrichen: (4) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Bundesebene, die bisher**
785 **als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen**
786 **Gliederung des BDKJ.]**

787 beantrage Änderung des BV

788 (5) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an.
789 Diözesanverbände, die **die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017**
790 **durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde** bis spätestens 31.12.2023
791 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in
792 allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre
793 Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden
794 Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

795 beantrage Änderung des BV